



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 62/2020/2021

29.04.2021 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 29.04.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FFC Turbine Potsdam wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 3 des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FFC Turbine Potsdam.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBAEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FFC Turbine Potsdam

26.04.2021

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der FLYERALARM Frauen-Bundesliga zwischen dem 1. FFC Turbine Potsdam und dem MSV Duisburg am 18.04.2021 in Potsdam

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FFC Turbine Potsdam wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i.V.m. § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. den Abschnitten 2 und 3 des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FFC Turbine Potsdam.

Der Antrag stützt sich auf eine Videoaufzeichnung der Begegnung (DFB-TV) sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FFC Turbine Potsdam.

Ergänzende Begründung:

Nach dem Schlusspfiff interviewte der Potsdamer Medienverantwortliche eine Duisburger Spielerin auf dem Spielfeld, wobei dieser keine Mund-Nasen-Bedeckung trug und auch keinen Mindestabstand von 1,50 Meter zur Spielerin einhielt.

Der 1. FFC Turbine Potsdam hat sich damit eines unsportlichen Verhaltens in Form eines Verstoßes gegen das Hygienekonzept gem. § 20a Nr. 1.1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung schuldig gemacht. Im Einzelnen wurde gegen die Bestimmungen in den Abschnitten 2 und 3 verstoßen.

Generell ist zu beachten, dass die Vorgaben des Hygienekonzeptes gem. § 20a Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung („DFB/DFL-Hygienekonzept“) in Zeiten der Covid-19-Pandemie eine unabdingbare und dringend notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs darstellen. Sie sind verbindlich und unter allen Umständen zu beachten. Abschnitt 2 des Hygienekonzeptes regelt auszugsweise in Bezug auf Zone 1:



„Alle im Monitoring (PCR-Tests) befindlichen Personen sind vom Tragen des Mund-Nasen-Schutz befreit, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

Alle NICHT im Monitoring (PCR-Tests) befindlichen Personen sind zum permanenten Tragen des Mund-Nasen-Schutz verpflichtet.“

Des Weiteren enthält Abschnitt 3, Ziff. 8 unter III. folgende Vorgabe für die Durchführung von Interviews nach dem Spiel:

„Interviewpositionen sind ausschließlich in Zone 2 (in räumlicher Nähe zu Zone 1) einzurichten. Hierbei sind die zwingend notwendigen Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen.“

Detailliertere Vorgaben hinsichtlich der Abhaltung von Interviews, einschließlich bildlicher Darstellungen, sind zudem auf den S. 15 ff. des Medienleitfadens enthalten.

Das Hygienekonzept weist unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“, Abschnitt „Hygieneaspekte“, im Übrigen ausdrücklich auf Folgendes hin:

„28. WICHTIG: Der Profifußball und seine Protagonisten haben eine Vorbildfunktion. [...]“

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Spielerinnen oder Verantwortliche des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Im Übrigen liegt auch ein schuldhafter Verstoß des 1. FFC Turbine Potsdam im Rahmen der Spielorganisation und -abwicklung vor. Es ist in der derzeitigen Pandemielage Aufgabe der Spielerinnen, Trainer und Verantwortlichen eines Vereins auf eine strikte Einhaltung des Hygienekonzeptes zu achten. Sie müssen stets alles unternehmen, damit Verstöße wie in der vorliegenden Art und Weise nicht vorkommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Spielerinnen, Trainer und Betreuer trotz regelmäßiger PCR-Tests nicht in einer geschlossenen „Blase“ aufhalten und demzufolge die strengen Hygieneregeln auch untereinander jederzeit auf und außerhalb des Platzes einzuhalten sind. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist die Basis zur Infektionsvermeidung und Sicherung des Spielbetriebs für die gesamte Liga und den Profifußball.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des 1. FFC Turbine Potsdam, dass der Klub den Vorfall nach eigenem Bekunden zum Anlass genommen hat, nochmals eindringlich auf die Vorgaben des Hygienekonzeptes hinzuweisen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen erstmaligen Verstoß handelte. Auf der anderen Seite ist auf die außerordentliche Bedeutung des Hygienekonzeptes in der derzeitigen Situation und die hohe Vorbildfunktion der Bundesligaklubs in der Covid-19-Pandemie hinzuweisen. Unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro, welche **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 29.04.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –